

## **Antrag**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

## 08/SVV/0963

Dotroff.						öffentlich			
Betreff: Klage gegen neue Kommunalverfassung									
			9						
						Erotollungodotu	ım	07.4	0.0000
						Erstellungsdatu		27.1	0.2008
 	2. 1. 1.		0 1			Eingang 902:			
Einreicher:	Stadtverordnete	Ute Grimn	n, Carsten	Herzberg un	ıa				
Beratungsfolge:							Empfe	hlung	Entscheidung
Datum der Sitzun	g	Gremium							
12.11.2008 26.11.2008	Stadtverordneten Hauptausschuss	versammlun	g der Landes	shauptstadt Pots	sdam				
							I		
Beschlussvo	orschlag:								
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:									
Die Stadt Potsdam legt gegen die Festlegung einer Mindestfraktionsstärke von vier Stadtverordneten in kreisfreien Städten durch § 32 I der neuen Kommunalverfassung (vom Landtag Brandenburg am 18.12.2007 verabschiedet und am 28.09.08 in Kraft getreten, s.a. GVBI I S. 286) Verfassungsbeschwerde gem. § 51 VerfGGBbg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg) ein.									
Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, einen Prozessvertreter zu benennen und die Stadtverordneten zeitnah über die weitere Entwicklung zu unterrichten.									
Soliding and diddiversiancien Zeithan aber die Weltere Entwicklung zu unternenten.									
Unterschrift Ergebnisse der Vorberatung auf der Rückse							_		
								aui	- Tuckseite
Entscheidun	gsergebnis				٦				
Gremium:					] ;	Sitzung am:			
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung		überwiesen in den Ausschuss:			
Lt. Beschlus	ssvorschlag	Besch	ı nluss abgelehr	nt	1				
abweichender Beschluss DS Nr.:  Wiedervorlage:									
zurückgestellt zurückgezogen									

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
•	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja ☐ Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Aus Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd	wirkungen, wie z.B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. erung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)
	ggf. Folgeblätter beifügen
	ggi. i digebiattei beliagen

## Begründung:

Die Festlegung einer Fraktionsmindeststärke greift in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ein. Ein sachlicher Grund dafür ist nicht ersichtlich. Schon nach der alten Rechtslage hätten die Gemeindevertretungen in ihren Geschäftsordnungen höhere Mindestfraktionsstärken festlegen können. Nach unserem Wissensstand hat aber bislang keine Kommune von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Offenbar bestand kein entsprechender Regelungsbedarf.

In der Stadt Potsdam führt eine Fraktionsmindeststärke von vier Stadtverordneten auch nicht zu einer Bündelung, sondern zu einer Zersplitterung der Arbeit der Gemeindevertretung. Gab es bislang sieben Fraktionen und einen fraktionslosen Stadtverordneten, gehören der StVV heute fünf Fraktionen und sechs fraktionslose Stadtverordnete an.

Finanzielle Einsparungen durch die Neuregelung sind weder geplant noch zu erwarten.